

ZH_OBERGERICHT PS250288 vom 2. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250288

FR: ZH_OBERGERICHT PS250288 du 2 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250288 del 2 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Dielsdorf eröffnete mit Urteil vom 10. September 2025 über die Beschwerdeführerin den Konkurs (act. 10). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 16. September 2025 Beschwerde, beantragte die Aufhebung des Konkurses und in prozessualer Hinsicht die Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Mit Verfügung vom 18. September 2025 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung verweigert, es wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass sie ihre Beschwerde bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ergänzen kann, und es wurde ihr Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses in Höhe von Fr. 750.-- angesetzt (act. 8). Unter dem 26. September 2025 reichte die Beschwerdeführerin eine Ergänzung der Beschwerde ein (act. 12). Zudem wurde der einverlangte Kostenvorschuss innert angesetzter Frist geleistet (act. 13/1 und 14). Die Akten der Vorinstanz (act. 11/1-8) wurden beigezogen.

E. 2

Gemäss Art. 174 SchKG kann der Entscheid des Konkursgerichts innert zehn Tagen mit Beschwerde nach ZPO angefochten werden. Dabei können Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens geltend gemacht werden. Zudem kann gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG die Konkurseröffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass der Schuldner sowohl einen der drei Konkurshinderungsgründe als auch seine Zahlungsfähigkeit innert der Rechtsmittelfrist mit Urkunden nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen kann er innert der Rechtsmittelfrist aber selbst dann vorbringen, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. Nachfristen sind hingegen keine zu gewähren (vgl. dazu BGE 136 III 294).

- 3 -

E. 3

Das angefochtene Konkurserkenntnis wurde der Beschwerdeführerin am 12. September 2025 gestellt (act. 11/8/1). Die zehntägige Rechtsmittelfrist lief somit bis zum 22. September 2025 (Art. 142 ZPO). Innert dieser Frist hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben (act. 2). Die Eingabe vom 25. September 2025 (Datum Poststempel: 26. September 2025; act. 12) erfolgte hingegen verspätet, weshalb sie hier nicht zu berücksichtigen ist.

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde zunächst den vorstehend genannten Konkurshinderungsgrund der Tilgung geltend und weist nach, vor Konkurseröffnung der Beschwerdegegnerin einen Betrag in Höhe von Fr. 2'000.-- überweisen zu haben (act. 2 und act. 4/1; vgl. auch act. 6/11). Dieser Betrag vermag die Konkursforderung von rund Fr. 20'000.-- (vgl. act. 7) bei Weitem nicht zu decken. Weitere Belege zur Tilgung der Forderung sowie zur Sicherstellung der Kosten des Konkursamtes und des erstinstanzlichen Konkursgerichts, reichte die Beschwerdeführerin innert der Rechtsmittelfrist nicht ein. Demnach fehlt es vorliegend am rechtzeitigen Nachweis eines Konkurshinderungsgrundes. Die Beschwerde erweist sich bereits deshalb als unbegründet und ist abzuweisen, und es kann auf die Prüfung der weiteren Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit verzichtet werden.

E. 5

Sodann macht die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Verhinderung an der Konkursverhandlung geltend, indem sie sich auf Arztzeugnisse stützt, wonach C._____ auf Grund einer Notoperation vom 31. August 2025 bis zum 3. September 2025 hospitalisiert und anschliessend (bis zum 19. September 2025) zu 100 % arbeitsunfähig gewesen sei (act. 2 und act. 4/2-3). Daraus kann die Beschwerdeführerin aber nichts zu ihren Gunsten ableiten. Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführerin die Vorladung für die Konkursverhandlung vom 10. September 2025 am 7. Juli 2025 zugestellt wurde (act. 11/5). Die Beschwerdeführerin hatte bereits im Vorfeld des geltend gemachten Ereignisses Kenntnis vom Verfahren und der bevorstehenden Verhandlung. Weiter handelt es sich bei der Beschwerdeführerin um eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, weshalb es in erster Linie nicht auf eine (dahinter stehende) natürliche Person ankommt. C._____ ist aller-

- 4 - dings einziger Geschäftsführer und Gesellschafter mithin einziges Organ der Beschwerdeführerin (act. 5; vgl. BSK ZPO-BRÄNDLI, 4. Aufl. 2024, Art. 135 N 25 mit Hinweis auf BGer 4A_617/2013 vom 30. Juni 2014, E. 3.4). C._____ wurde im Zeitpunkt der Konkursverhandlung sowie in den Tagen davor aber lediglich pauschal eine Arbeitsunfähigkeit attestiert und weitere Ausführungen dazu macht die Beschwerdeführerin nicht. Das reicht nicht aus. Die Teilnahme an einer Verhandlung erscheint nur dann als unzumutbar und eine Verschiebung des Erscheinungstermins dementsprechend als gerechtfertigt, wenn bei gesundheitlichen Problemen die Verhandlungsfähigkeit fehlt (Art. 135 ZPO; vgl. KUKO ZPO-WEBER, 3. Aufl. 2021, Art. 135 N 3). Ebenso vermag die blossе Arbeitsunfähigkeit auch keine Fristwiederherstellung bzw. eine Wiederholung der Verhandlung nach Art. 148 ZPO zu begründen. Denn ein Krankheitszustand stellt in diesem Zusammenhang nur dann ein unverschuldetes Hindernis dar, wenn und solange jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln verunmöglicht gewesen wäre. Vorausgesetzt wird, dass die Krankheit am Ende einer Frist eintritt (oder während der gesamten Frist andauert), und die Partei daran hindert, ihre Interessen selbst zu vertreten oder einen Dritten damit zu betrauen (vgl. ZK ZPO-FUCHS, 4. Aufl. 2025, Art. 148 N 8a und N 13a; BSK ZPO-GOZZO, 4. Aufl. 2024, Art. 148 N 20; BGer 4A_164/2023 Urteil vom 23. Mai 2023, E. 3.1, BGer 5A_280/2020 Urteil vom

E. 8

Juli 2020). Die Beschwerdeführerin hätte solches darlegen müssen. Die Beschwerdeführerin behauptet im Übrigen auch nicht, vor der Konkursverhandlung ein Verschiebungsgesuch gemäss Art. 135 ZPO oder nachher ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO bei der Vorinstanz gestellt zu haben. 6. Immerhin ist die Beschwerdeführerin auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist (dazu insbesondere KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. Aufl. 2025, Art. 195 N 3 und 5).

- 5 - 7. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von Fr. 750.-- sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es ist der Beschwerdeführerin wegen ihres Unterliegens und der Beschwerdegegnerin mangels entstandener Umtriebe keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.